



Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan „Gewerbepark Firma Ernst“,
Gemeinde Eschelbronn

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1. LBO)

1.1. Material der Dacheindeckung und Fassadenverkleidungen

Eine Dacheindeckung und Fassadenverkleidung aus unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei ist unzulässig.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)

2.1.

Die Oberkante von Werbeanlagen darf die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

2.2.

Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)

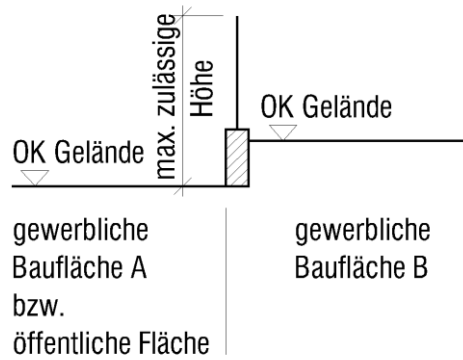
3.1. Stellplätze und Fußwege

Stellplätze für PKW und Fußwege dürfen ausschließlich mit einem wasserdurchlässigen Belag (z. B. Rausengittersteine, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster) ausgebildet werden.

Der Unterbau ist auf die geforderte Wasserdurchlässigkeit abzustimmen.

3.2. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt der tiefste Punkt der an die Einfriedigung angrenzenden gewerblichen Baufläche.



Als Einfriedigungen sind Hecken aus den Gehölzen der Artenverwendungsliste (siehe Anlage der „Schriftliche Festsetzungen“ des Bebauungsplanes), Maschendrahtzäune, Doppelstabmattenzäune, sowie Einfriedigungen aus Stahlprofilen mit einem Stababstand von mindestens 6 cm zulässig.

Geschlossene Einfriedigungen (z. B. Mauern) sind, bis auf erforderliche Stützmauern, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.3. Stützmauern

Die Höhe maximal zulässiger Stützmauern wird auf 2,00 m begrenzt.

Aufgestellt : Sinsheim, 25.11.2016 / 17.10.2017 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Marco Siesing, Bürgermeister

Architekt